

Entscheidung Nr. I 31/94 vom 20.10.1994
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 206 vom 29.10.1994

Antragsteller:
Stadtjugendamt Celle

Verfahrensbeteiligte:
Imagineer (UK) Ltd.

Vision Elektronik Entertainment
Software Versand GmbH

ID Software Fa. Apogee Software
P.O. Box 476 389
Gartland, Tx 75047/USA

Die Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften
hat am 20.10.1994 gem. § 18a Abs. 1 GjS verfügt:

Das Videospiel "Wolfenstein 3D" (System: SNES),

wird als im wesentlichen inhaltsgleich mit dem bereits indizierten
gleichnamigen Computerspiel "Wolfenstein 3D" (System: PC), zu dessen
Herstellung und Vertrieb ebenfalls die US-amerikanische Firma ID
Software verantwortlich zeichnet, indiziert durch Entscheidung Nr.
4601 (V) vom 12.01.1994, bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 20 vom
29.01.1994,

in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen.

G r ü n d e

Von Amts wegen wurde festgestellt, daß die im Entscheidungstenor
genannten Computerspiele inhaltsgleich sind. Die Indizierung des
Videospiels "Wolfenstein 3D" (SNES) im Wege des § 18a Abs. 1 GjS
war daher zwingend zu verfügen.

Die Verfahrensbeteiligten wurden form- und fristgerecht von der
Einleitung eines Verfahrens nach § 18a Abs. 1 GjS in Kenntnis
gesetzt. Sie haben sich nicht geäußert.

Der Super-Nintendo-Version liegt eindeutig die indizierte ID-
Software-Fassung zugrunde. Allerdings hat die urheberrechtlich
verantwortliche Firma Imagineer & Co. als Lizenznehmerin die
Ursprungsfassung um die Gesamtheit der "nationalsozialistischen
Symbolik" bereinigt. So wurde die musikalische Untermalung (ehem.:
"Horst Wessel-Lied") variiert. Hakenkreuze sind in keiner der sechs
Spielstufen erkennbar. Zwar sind "Hitler-Portraits" als Wandbehang
erhalten geblieben, doch sind diese derart verschwommen und von
eindeutigen Armbinden und sonstigen Staffagen befreit, daß nur der
durch die PC-Version vorbelastete Spieler weiß, um welche Person es
sich bei diesen Abbildungen handelt. Ebenso erhalten geblieben sind

die Abbildungen stilisierter Reichsadler, dieser ist um Hakenkreuze, Ehrenkränze etc. bereinigt worden.

Obwohl die Super-Nintendo-Version nunmehr keinerlei verfassungsfeindlichen Symbole bzw. Kennzeichen enthält (eine Inhaltsgleichheit mit der beschlagnahmten PC-Fassung somit nicht gegeben ist) bleiben die Gründe, die zur Indizierung des Computerspieles geführt haben, durch derartige Veränderungen unberührt. Das Computerspiel "Wolfenstein 3D" wurde nämlich im wesentlichen als jugendgefährdend befunden, weil es das Töten von Menschen zur alleinigen Spielaufgabe erhebt, wobei die Tötungsszenarien überaus realistisch aufbereitet werden. Weder die Spielaufgabe, noch die Art ihrer Aufbereitung haben in der Super-Nintendo-Version eine wesentliche Veränderung erfahren.

Ein Fall geringer Bedeutung gem. § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Videospiel ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden. Darüberhinaus liegen Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung begründen lassen können, nicht vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videospieles, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

